

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/391 vom 23. April 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_391

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/391 du 23 avril 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/391 del 23 aprile 2010

Regeste

Art. 14a IVG. Abhängige schwere Persönlichkeitsstörung; mittlere bis schwere depressive Störung. Gemäss psychiatrischem Gutachten wären Integrations-/berufliche Massnahmen sinnvoll. Offen, ob sonst die geschätzte Arbeitsfähigkeit verwertet werden kann. Rückweisung zu weiterer Abklärung. Rentenzusprache verfrüht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. April 2010, IV 2008/391).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 lückenfüllend vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im Jahr 2008 altes Recht anzuwenden, wenn die Anmeldung ebenfalls noch im Jahr 2008 erfolgt ist. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der IV-Anmeldung vom 7. Juni 2006 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im September 2005, die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden. Betreffend die mit der 5. IV-Revision neu geschaffenen Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG rechtfertigt es sich hingegen, das neue Recht auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten eingetreten sind, weil sie betreffend der Integrationsmassnahmen als neue Fälle zu betrachten sind. 1.2 Nach Zustellung des Vorbescheids vom 3. April 2008 ist es gemäss Arztzeugnis der behandelnden Psychiaterin vom 8. Mai 2008 sowie gemäss ihrem Bericht vom 22. September 2009 ab Mai 2008 zu einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes, nämlich zu einer schweren Depression mit Suizidalität, gekommen (G act. 1.1.3 und G act. 4.1). Der RAD ist in seiner Stellungnahme vom 28. November 2008 von einem labilen Krankheitsgeschehen seit Mai 2008 ausgegangen und hat deshalb erst die Resultate der weiteren Behandlung abwarten wollen, bevor er eine definitive Einschätzung abgeben wollte. Er hat angegeben, die 100%ige Arbeitsunfähigkeit gemäss der behandelnden Psychiaterin möge zutreffen. Es sei unbestritten, dass eine rezidivierende depressive Störung starken Schwankungen unterworfen sei (IV-act. 62). In seinem Bericht vom 14. April 2009 hat der RAD dann

ausgeführt, dass seines Erachtens ab Mai 2008 eine schwere depressive Störung vorgelegen habe. Unter Behandlung habe sich wieder eine mittelgradige depressive Episode eingestellt, wie sie seinerzeit vom ABI-Gutachter diagnostiziert worden sei. Die Arbeitsfähigkeit betrage dementsprechend wieder 50% (IV-act. 70). Für die richterliche Beurteilung ist auf die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (hier: Verfügung vom 17. Juli 2008) abzustellen (BGE 116 V 248 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts vom 3. Januar 2005 [I 172/04] E. 5.2 und vom 27. Mai 2008 [9C_24/2008] E. 2.3.1). Bis zum 17. Juli 2008 hat die Verschlechterung des Gesundheitszustandes noch keine drei Monate angedauert (Art. 88a IVV), weshalb sie im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen ist. Die Beschwerdegegnerin wird die Arbeitsunfähigkeit von 100% ab August 2008 zu berücksichtigen haben (Revisionsverfahren).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 17. Juli 2008 eine halbe Rente zugesprochen. Deshalb gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, Vorbemerkungen Rz 47) beachtet und die Beschwerdeführerin zu allfälligen geeigneten zumutbaren Eingliederungsmassnahmen angehalten hat. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrads erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen. Sodann hat die versicherte Person die Pflicht, wenn ohne berufliche Massnahme ein Rentenanspruch droht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung hat ihrerseits die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden (vgl. etwa das Urteil IV 2006/111 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2007, E. 2). Die Verfügung vom 17. Juli 2008 erwähnt die Eingliederungsfrage nicht. Dies muss so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin bereits in dieser Verfügung - stillschweigend - jede Eingliederungsmöglichkeit verneint hat.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Frage, ob berufliche Massnahmen in Frage kommen, auf die Beurteilung des ABI-Gutachtens gestützt. Die ABI-Gutachter haben in der zusammenfassenden Beurteilung angegeben, da sich die Versicherte derzeit für gänzlich arbeitsunfähig halte, könnten keine beruflichen Massnahmen vorgeschlagen werden. Nach wie vor sei ihr die Willensanstrengung zumutbar, einer adaptierten Tätigkeit zu 50% nachzugehen (IV-act. 35-14/31). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb auf berufliche Massnahmen verzichtet und direkt die Rentenfrage geprüft. Gestützt auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des ABI hat sie der Beschwerdeführerin ab 1. September 2006 eine halbe Rente zugesprochen (IV-act. 53). Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Ansicht, sie sei voll arbeitsunfähig. Sie sei aus psychischen Gründen nicht in der Lage, sich in der freien Arbeitswelt zu integrieren. Sie sei 100% arbeitsunfähig (G act. 4). Die Beschwerdeführerin ist hauptsächlich aus psychischen Gründen erheblich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Vorerst ist deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Abklärung von beruflichen Massnahmen verzichtet hat. 3.2 Aus dem psychiatrischen Teilgutachten von Dr. E. ___ geht hervor, dass eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50% bestehe. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei durch die abhängige Persönlichkeitsstörung, die als schwer und

chronifiziert zu qualifizieren sei, sowie durch rezidivierende depressive Störung bedingt. Die Beschwerdeführerin habe kaum Bezug zu sich selbst, könne sich schlecht wehren, sei kaum durchsetzungsfähig und laufe somit Gefahr, an Arbeitsstellen ausgenutzt und übervorteilt zu werden. Aus Angst, Zuwendung und Anerkennung zu verlieren, sei sie nicht fähig, ihre eigenen Bedürfnisse anzumelden. Auf Grund der depressiven Störung sei ihre Belastbarkeit eingeschränkt. Sie leide unter Antriebsstörungen, einem ausgeprägten sozialen Rückzug und depressiven Verstimmungen. Eine schwere depressive Störung liege nicht vor. Daher sei der Beschwerdeführerin zumutbar, halbtags einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. In Bezug auf die qualitativen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht gibt das Gutachten keine Auskunft (IV-act. 35-11/31). Bei dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung fällt auf, dass der begutachtende Psychiater auf Grund der vorliegenden Persönlichkeitsstörung massive Einschränkungen beschrieben hat wie beispielsweise die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin an einer Arbeitsstelle ausgenutzt und übervorteilt werden könne, weil sie kaum Bezug zu sich selbst habe, sich schlecht wehren und kaum durchsetzungsfähig sei. Dennoch hat er eine 50%ige Arbeitstätigkeit als zumutbar erachtet und dies damit begründet, dass keine schwere depressive Störung vorliege. Diese Einschätzung vermag nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin ist - je nach Art der Arbeit - in einem Teilpensum der Gefahr, übervorteilt und ausgenutzt zu werden, genauso ausgesetzt wie in einer ganztägigen Erwerbstätigkeit. So hat die behandelnde Psychiaterin in ihrem Bericht vom 1. August 2006 ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe unter anderem auch einmal bei der F.____ gearbeitet. Es sei ihr vollkommen unmöglich gewesen, sich abzugrenzen vor den Wünschen der Kunden. Sie sei ausgenutzt worden, indem sie beispielsweise den ganzen Hausputz erledigt habe (IV-act. 14). Die abhängige Persönlichkeitsstörung bedingt bei den beschriebenen psychischen Einschränkungen wohl eher eine Arbeitsstelle, wo die Beschwerdeführerin begleitet und geschützt wird. Es ist zumindest fraglich, ob solche Arbeitsstellen auf dem freien Arbeitsmarkt vorhanden sind. Das mag der Grund sein, weshalb die behandelnde Psychiaterin eine Resterwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht für gegeben erachtet hat. Jedoch enthalten auch ihre Arztberichte keine Erläuterungen zu ihren Arbeitsfähigkeitsschätzungen, die bei gleichen Befunden wie beim ABI eine viel höhere Arbeitsunfähigkeit begründen. Deshalb kann auch auf die Einschätzungen der behandelnden Psychiaterin nicht abgestellt werden. Eine erneute psychiatrische Begutachtung drängt sich deshalb auf, wobei namentlich geprüft werden muss, welche Voraussetzungen an eine adaptierte Arbeitsstelle gestellt werden müssen.

3.3 Das ABI-Gutachten ist auch betreffend der Einschätzungen zur beruflichen Eingliederung nicht überzeugend. Denn obwohl in der Gesamtbeurteilung von beruflichen Massnahmen abgeraten wird, weil sich die Beschwerdeführerin aktuell nicht arbeitsfähig erachte (IV-act. 35-14/31), sollten aus psychiatrischer Sicht berufliche Massnahmen angezeigt sein (IV-act. 35-12/31). Das ABI-Gutachten ist insofern widersprüchlich. Der begutachtende Psychiater hat dazu angegeben, der Beschwerdeführerin sollte im Rahmen eines halbtägigen Arbeitstrainings geholfen werden, sich wieder an die Belastungen der Arbeitswelt zu gewöhnen. Dies beschreibt eine Massnahme, wie sie als Integrationsmassnahme ab 1. Januar 2008 neu im Invalidenversicherungsrecht aufgenommen worden ist. Aus der Begründung des psychiatrischen Teilgutachtens geht für das Gericht jedoch nicht klar hervor, ob die als zumutbar erachtete Arbeitsfähigkeit von 50% auch ohne diese Integrationsmassnahme umsetzbar wäre. Somit kann nicht ohne weitere Prüfung auf die vom ABI attestierte Arbeitsfähigkeit von 50% abgestellt werden, weil das ABI nicht

schlüssig begründet hat, ob die attestierte Arbeitsfähigkeit ohne Integrationsmassnahme auf dem freien Arbeitsmarkt umsetzbar wäre. 3.4 Im vorliegenden Fall scheinen sich Integrationsmassnahmen geradezu aufzudrängen. Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, haben gemäss Art. 14a Abs. 1 IVG Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Als Integrationsmassnahmen gelten nach Abs. 2 gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 22. Juni 2005 zur Änderung der IVG (5. Revision) sollen die Eingliederungsinstrumente insbesondere für die Gruppe von psychisch kranken Personen durch die Schaffung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung verbessert werden. Mit den Integrationsmassnahmen sollen dort, wo sich dies als notwendig erweist, die Voraussetzungen für weitergehende Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden (BBl 2005 4523). Vorliegend könnten solche Massnahmen angezeigt sein, um die berufliche Wiedereingliederung überhaupt als realistisch erscheinen zu lassen. Die Beschwerdeführerin hat sich denn auch vor der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Frühjahr 2008 für die Ausrichtung solcher Massnahmen ausgesprochen, als sie im Einwand vom 5. Mai 2008 berufliche Massnahmen beantragt hat (IV-act. 47). Sofern nun allenfalls wieder eine mittelgradige depressive Episode vorliegt, könnten daher berufliche Massnahmen durchaus an die Hand genommen werden. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie solche Massnahmen eingehend prüft. Allenfalls sind auch Arbeitsvermittlungsmassnahmen angezeigt.

E. 4

4.1 Die angefochtene Verfügung ist somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornimmt. So ist eine psychiatrische Verlaufsbeurteilung notwendig. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Arbeitsfähigkeit von 50% wieder erreicht und der psychische Zustand so ist, dass Integrations- und/oder berufliche Massnahmen möglich sind, sind solche zu prüfen und allenfalls unter Androhung der Schadenminderungspflicht (Art. 21 Abs. 4 ATSG) anzuordnen. Nach Abschluss solcher Massnahmen ist erneut über die Rente zu verfügen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und

nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 17. Juli 2008 teilweise gutgeheissen und die Sache wird zu weiteren Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.